



Neuerungen im Mehrwertsteuerbereich per 01.01.2025 (in einer Kurzfassung)

Herbstanlass ZVDS vom 04.11.2024

Markus Metzger

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH,
Mehrwertsteuerexperte FH, eMBA Uni Zürich
Partner, Tax Team AG, Zug
Mitglied Fachkommission indirekte Steuern
von EXPERTsuisse

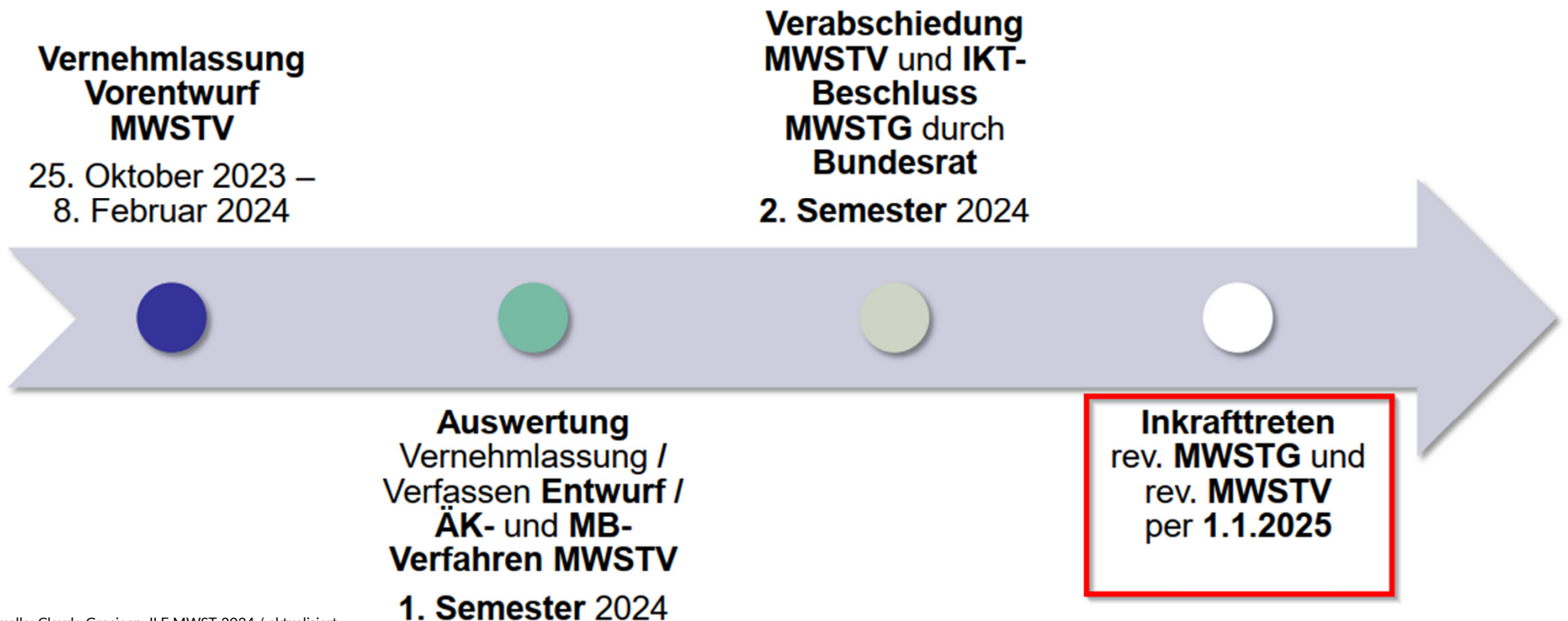


Übersicht zu den Neuerungen per 01.01.2025

- Teilrevision MWSTG
 - Neue Ortsdefinitionen
 - Plattformbesteuerung
 - Subventionen
 - MWST-Pflicht
 - Jährliche MWST-Abrechnungen
 - Steuervertretung von ausländischen Unternehmungen
 - Neue Steuerausnahmen
 - Reisebüros und Reiseleistungen
 - Diverse weitere Änderungen
 - E-Portal
- Teilrevision MWSTV
 - komplette Neuregelung der SSS- und PSS-Methode



Quelle: Claude Grosjean, ILE MWST 2024 / angepasst



Quelle: Claude Grosjean, ILE MWST 2024 / aktualisiert

Neue Ortsdefinitionen für Dienstleistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b und c revMWSTG)

- Organisationsleistungen von Veranstaltern unterliegen **neu** dem Empfängerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG
 - Bisher: nach Erbringerortsprinzip (= Sitz des Organisers)
- Bei Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Sport, Wissenschaft, Unterricht, Unterhaltung o.ä. befindet sich der Ort der Leistung nur noch am Tätigkeitsort / Veranstaltungsort, **sofern diese unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden**
 - Ansonsten gilt neu das Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG)
 - Bei Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 2 lit. c MWSTG, bei denen sowohl die physische Anwesenheit vor Ort als auch die virtuelle Anwesenheit bzw. Teilnahme z.B. per Streaming möglich sind (hybride Leistungsangebote), richtet sich der Ort der Leistung nach der Art der verkauften Leistung.

Art. 18 Abs. 3 revMWSTG

- Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel gegenüber dem Empfänger **ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag**, so gelten diese Mittel **als eine Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag**.

Art. 29 Abs. 2 revMWSTV

- Ein Gemeinwesen kann Mittel gegenüber dem Empfänger bis zum Ablauf der Finalisierungsfrist (Art. 72 Abs. 1 MWSTG) jener Steuerperiode, in der die Auszahlung erfolgte, als Subvention oder anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnen.

Empfehlung:

- Bei Vorliegen von Subventionen bereits jetzt darauf bestehen, dass in Verträgen/Zusicherungen die Mittel klar als Subvention oder anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag bezeichnet werden, sofern es sich tatsächlich auch um solche Nicht-Entgelte handelt.

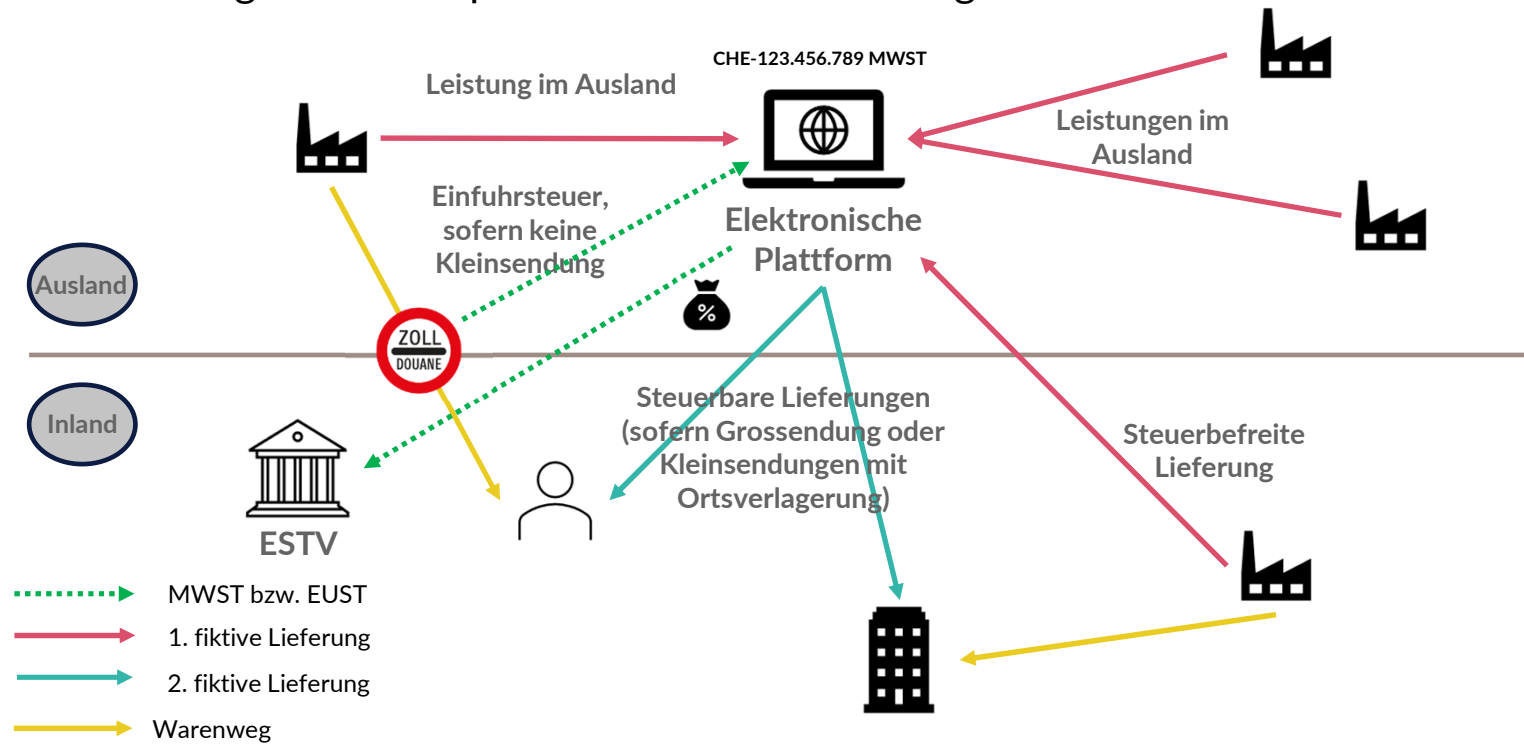
- Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform eine Lieferung nach Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG ermöglicht, indem er Verkäufer mit Käuferinnen zu einem Vertragsabschluss auf der Plattform zusammenbringt, gilt gegenüber der Käuferin als Leistungserbringer. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dieser Person und dem Verkäufer als auch zwischen dieser Person und der Käuferin eine Lieferung vor (Art. 20a Abs. 1 revMWSTG).
- Fiktive Lieferketten
 1. zwischen Verkäufer und der elektronischen Plattform; **und**
 2. zwischen der elektronischen Plattform und dem Käufer
- Definition elektronische Plattform (Art. 3 Bst. I revMWSTG):
 - Elektronische Schnittstelle, die online direkte Kontakte zwischen mehreren Personen ermöglicht, mit dem Ziel, eine Lieferung oder Dienstleistung zu erbringen

- Betrifft alle Verkäufe von Gegenständen
 - Gross- und Kleinsendungen

- Dienstleistungen sind aktuell nicht betroffen, aber der Gesetzgeber arbeitet daran, elektronische Dienstleistungen ebenfalls der Plattformbesteuerung zu unterstellen
 - Motion 23.3012 von Erich Ettl, Ständerat, Kanton Obwalden vom 31.05.2023
 - Beide Räte haben die Motion bereits angenommen

Teilrevision MWSTG - Plattformbesteuerung

Steuerliche Behandlung und Steuerpflicht – Zusammenfassung



Art. 79a revMWSTG

- 1 Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG Lieferungen im Inland erbringt, administrative Massnahmen anordnen, wenn diese Person:
 - a. sich nicht ins Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder
 - b. ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.
- 2 Die ESTV hört die steuerpflichtige Person vor der Verfügung der administrativen Massnahmen an. Die Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen werden nicht angehört.
- 3 Die ESTV kann ein Einfuhrverbot verfügen für Gegenstände, die nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind. Kommt die steuerpflichtige Person trotz Einfuhrverbot ihren Pflichten weiterhin nicht nach, kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Gegenstände verfügen.
- 4 Die Massnahmen werden vom BAZG vollzogen.
- 5 Die ESTV veröffentlicht die Namen der steuerpflichtigen Personen, gegen die mit einer rechtskräftigen Verfügung Massnahmen nach Absatz 3 angeordnet worden sind.

Art. 10 Abs. 2 lit. b revMWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- ein Unternehmen mit Sitz, **Wohnsitz oder Betriebsstätte** im Ausland betreibt, das im Inland, unabhängig vom Umsatz, ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:
- ^{1bis} **von der Steuer ausgenommene Leistungen**

Art. 10 Abs. 2 lit. c revMWSTG

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- als nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder als gemeinnützige **Organisation** innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 250 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 von der Steuer ausgenommen sind

Art. 10 Abs. 2 lit. d revMWSTG (**neu**)

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

- ein Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland betreibt, das im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringt

Gesetzliche Regelung des aktuellen Art. 121a MWSTV

Art. 35 Abs. 1^{bis} revMWSTG

Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung

- a.
- b. bei einem Umsatz von nicht mehr als **CHF 5'005'000** pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich

Art. 67 revMWSTG

- ¹ Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.
- ^{1bis} Die ESTV kann darauf verzichten, die Bestimmung einer Vertretung nach Absatz 1 zu verlangen, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten durch die steuerpflichtige Person und der rasche Vollzug dieses Gesetzes auf andere Weise gewährleistet sind; vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen.
 - Senkung von Hürden für eine Registrierung im MWST-Register
 - Gleichstellung mit inländischen Unternehmungen

Praxis-Entwurf der ESTV im Zusammenhang mit der Registrierung von ausländischen Unternehmen
(unabhängig von der Teilrevision MWSTG)

- ESTV möchte zukünftig auf Sicherheitsleistung verzichten!

Neue Steuerausnahmen (nicht abschliessend) (Art. 21 revMWSTG)

- Ziffer 2:
 - Neu gelten auch **Ambulatorien und Tageskliniken** als Leistungserbringer für die Anwendung der Steuerausnahme unter dieser Ziffer
- Ziffer 3^{bis}:
 - Leistungen der **koordinierten Versorgung im Zusammenhang mit Heilbehandlungen**
 - sog. Managed Care bspw. Überweisungsmanagement, interprofessionelle Fallbesprechungen, Programme zur Behandlung von chronisch Kranken und Polymedikationschecks
 - Gewisse administrative Tätigkeiten (bspw. Dokumentation, Rechnungsstellung, Vertragsmanagement, Qualitätsaktivitäten)
 - Reine administrative Leistungen wie bspw. administrative Organisationsleistungen des Ärztenetzwerkes sind weiterhin steuerbar

Neue Steuerausnahmen (nicht abschliessend) (Art. 21 revMWSTG)

- Ziffer 8:
 - Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von **gemeinnützigen** Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) und von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen;
- Ziffer 14^{bis}:
 - Entgelte für die Zulassung zur Teilnahme an kulturellen Anlässen inkl. den darin eingeschlossenen Nebenleistungen (bspw. Einschreibgebühren für Teilnahme am Musikwettbewerb eines Jodlerfests);
- Ziffer 31:
 - die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

Von der Steuer ausgenommen sind (Art. 21 Abs. 2 Ziff. revMWSTG)

31. die durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros.

UND

Von der Steuer befreit sind (Art. 23 Abs. 2 Ziff. revMWSTG)

10. in eigenem Namen erbrachte Dienstleistungen von **Reisebüros** und Organisatoren von Veranstaltungen, soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des **Reisebüros** oder des Organisations von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt;

Definition «Reisebüro»
und «Reiseleistung»
noch offen.

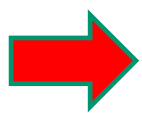
Art. 29 Abs. 1^{ter} revMWSTG

Der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros ist möglich, **sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt** werden.

Beispiel

Die Reisebüro AG verkauft einem Kunden mit Wohnsitz in Bern folgende Leistung:

- 1 Woche Skiferien für 2 Personen auf der Belalp zum Pauschalpreis von CHF 3'000. Im Paket enthalten sind
 - Doppelzimmer im Hotel Hohstock auf der Belalp inkl. Halbpension
 - 2 Skipässe für eine Woche
 - An- und Rückreise mit öffentlichem Verkehr von Bern nach Belalp



Diese durch das Reisebüro erbrachte Reiseleistung ist grundsätzlich von der Steuer ausgenommen. Da die damit zusammenhängenden Dienstleistungen allesamt im Inland bewirkt und genutzt werden, ist der **Vorsteuerabzug auf den Vorleistungen jedoch nicht möglich.**

- Nachweise für die Steuerbefreiung zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr können in elektronischer Form erbracht werden
(Art. 23 Abs.5 revMWSTG);
- Produkte für die Monatshygiene unterliegen neu dem reduzierten Steuersatz
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 10 revMWSTG).

- Die im Entwurf der revMWSTV in Art. 104a enthaltene Neuregelung bei Barzahlungen ab CHF 15'000 (obligatorisches Meldeverfahren) **wurde offensichtlich in der definitiven Fassung der revMWSTV gestrichen.**

- Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikate und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, etc. durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im **Ausland oder Inland** unterliegen neu der Bezugsteuer, sofern diese Leistungen nicht unter die Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG fallen (Art. 45 Abs. 1 Bst. e revMWSTG)
 - Bei der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG kommt grundsätzlich die Bezugsteuer zur Anwendung und es wird **auf die gleichzeitige Erhebung der Inlandsteuer verzichtet**. (Art. 111a revMWSTV)
 - Voraussetzung ist, dass die Übertragung dieser Rechte, Zertifikate und Bescheinigungen – im Falle eines Leistungsverhältnisses – nicht nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG von der Inlandsteuer ausgenommen ist. **Von der Steuer ausgenommen ist insbesondere der Handel mit Derivaten auf solchen Rechten, Zertifikaten und Bescheinigungen**.
 - Nicht bezugsteuerpflichtig wird, wer Geld bezahlt, um die durch den persönlichen Konsum (z.B. Flugreise) verursachten CO₂-Emissionen zu kompensieren. Vorausgesetzt, es werden keine Zertifikate und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen an die zahlende Person übertragen.
- Auf die Eintragung des Leistungserbringers im Mehrwertsteuerregister wird voraussichtlich verzichtet, sofern nachweislich ausschliesslich In- und/oder Auslandumsätze aus der Übertragung von Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG erzielt werden.



- Sicherstellung und Mithaftung bei «Serienkonkursen»
(Art. 93 Abs. 1^{bis} revMWSTG)
 - Die ESTV kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Organs einer juristischen Person eine Sicherheit verlangen für Steuern, Zinsen und Kosten, die von dieser juristischen Person geschuldet sind oder voraussichtlich geschuldet werden, wenn:
 - a. das betreffende Mitglied dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei weiteren juristischen Personen angehörte, über die innerhalb einer kurzen Zeitspanne der Konkurs eröffnet worden ist; und
 - b. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich das betreffende Mitglied im Zusammenhang mit diesen Konkursen strafbar verhalten hat.

(Art. 15 Abs. 1 revMWSTG)

- Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:
 - g. in den Fällen nach Artikel 93 Absatz 1^{bis}: die Mitglieder der geschäftsführenden Organe bis zum Betrag der verlangten Sicherheit.

Seit dem 01.01.2024 gilt grundsätzlich die Portalpflicht (<https://eportal.admin.ch/start>)

- Steuerpflichtige Personen, die bisher ihre Eingaben / Meldungen an die ESTV in Papierform erledigten, wird eine letzte Übergangsfrist von 1 Jahr gewährt (spätester Wechsel: 01.01.2025)
- Art. 65a MWSTG (Elektronische Verfahren)
 - ¹ Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.
 -

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen per 01.01.2025

Saldosteuersatzmethode

- jeder Tätigkeit, mit einem Anteil von mindestens 10 % am Gesamtumsatz, wird ein SSS zugeordnet;
- Mischbranchenregelung ist aufgehoben (Art. 89 MWSTV);
- besonderes Verfahren bei Export und an Begünstigte aufgehoben (Art. 90 Abs. 1 MWSTV);
- besonderes Verfahren zum Abzug fiktiver Vorsteuern aufgehoben (Art. 90 Abs. 2 MWSTV);
- besonderes bei Margenbesteuerung aufgehoben (Art. 90 Abs. 3 MWSTV);

Pauschalsteuersatzmethode

- Wechsel der Abrechnungsmethode jeweils auf Ende Steuerperiode möglich

Saldosteuersatz- und Pauschalsteuersatzmethode

- bei einer Änderung der Abrechnungsmethode wird vorsteuerseitig immer eine Korrektur auf dem Zeitwert berechnet; diese berechnet sich analog einer Nutzungsänderung



TAX TEAM AG
Poststrasse 30
CH-6300 Zug

Markus Metzger
T +41 41 544 91 44
M +41 76 569 28 61
markus.metzger@tax-team.ch
www.tax-team.ch